EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2006/0037(CNS)

18.9.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen zur Änderung des Finanzbeitrags Norwegens gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)
(KOM(2006)0115 – C6-0140/2006 – 2006/0037(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Frieda Brepoels

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen zur Änderung des Finanzbeitrags Norwegens gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) (KOM(2006)0115 – C6-0140/2006 – 2006/0037(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2006)0115)[1],

– in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen zur Änderung des Finanzbeitrags Norwegens gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD),

– gestützt auf Artikel 152 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0140/2006),

– gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Norwegens zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Nach Artikel 13 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 302/93 vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht[1], geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 3294/94[2], 2220/2000[3] und 1651/2003[4] des Rates, steht Drittländern die Beteiligung an der Arbeit der EBDD offen.

Am 19. Oktober 2000 wurde ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Beteiligung Norwegens an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) geschlossen, das am 1. Januar 2001[5] in Kraft trat.
In Artikel 5 dieses Abkommens wird der Finanzbeitrag Norwegens an der Arbeit der EBDD festgelegt.

Nach der Erweiterung der Europäischen Union hat Norwegen um eine Änderung seines Finanzbeitrags an der Arbeit der EBDD ersucht.
Mit dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates soll somit der Finanzbeitrag Norwegens geändert und eine Formel zur Berechnung des Beitrags Norwegens festgelegt werden, um künftigen Erweiterungen der Europäischen Union Rechnung zu tragen und spätere Anpassungen zu vermeiden.

Empfehlung der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin unterstützt das zwischen Norwegen und der Europäischen Union abgeschlossene Abkommen.

In dem vorherigen Abkommen wurde vereinbart, dass Norwegen einen bestimmten Prozentsatz der europäischen Beihilfen für die EBBD auf sich nehmen würde. Dieser Prozentsatz beträgt 5,5%. In dem neuen Abkommen wird eine Berechnungsformel gewählt, wonach sich der Beitrag entsprechend der Erweiterung der Union entwickeln kann. Mit einer Union, die 25 Mitgliedstaaten umfasst, beläuft sich dieser Beitrag auf 3,46 % der Beihilfen der Gemeinschaft.

Ferner wird ein Mindestbetrag festgelegt, den Norwegen ungeachtet der Zahl der Mitgliedstaaten der Union zahlen muss. Der Finanzbeitrag darf 271 000 Euro nicht unterschreiten. Dieser Betrag entspricht den Kosten der Erweiterung pro Land, im Einklang mit einer Veranschlagung der EBDD aus dem Jahr 2001.

Mit dieser Regelung wird vermieden, dass jedes Mal erneut ein neues Abkommen geschlossen werden muss.

---

[1] ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1.
[2] ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 7.
[3] ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 1.
[4] ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 30.
[5] ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 23.

Bei der Erörterung im LIBE-Ausschuss wies die Berichterstatterin auf einen Fehler bei der Aufzeichnung der Formel im Anhang des Abkommens hin. Die Kommission bestätigte die Berichtigung in den einschlägigen Dokumenten. Daher wird die Berichterstatterin keine Änderungsanträge einreichen.